



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 07/2022

Bad Fallingbostal, 01. September 2022

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite	Seite
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor	01	
Feststellung gem. § 5 UVPG (Biogas Tewel GmbH & Co. KG)	04	

§ 1

Der Wasser- und Bodenverband Wietzendorfer Moor erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor vom **17.09.1996**:

2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor in Wietzendorf vom 17.09.1996

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 12 Absatz 1 (Zusammensetzung und Wahl de Ausschusses) wird geändert in:

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Jeweils ein Ausschussmitglied deckt das Gebiet Nindorf, Wardböhlen, Becklingen, Bockel, Wietzendorf und Marbostal ab. Ein Ausschussmitglied stellt die Gemeinde Wietzendorf.

§ 2

§14 (Beschlussfähigkeit und Beschluss- fassung des Verbandsausschusses) er- hält einen weiteren Absatz:

(5) Auf dem schriftlichen Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Ausschussmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können

Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt.

Bestehen technische und datenschutzrechtlich notwendige Voraussetzungen, kann eine Sitzung in diesem Falle auch mit Hilfe einer Videokonferenz durchgeführt werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass alle Organmitglieder über die technisch erforderliche Ausstattung (Computer, Webcam mit Mikrofon u. ä.) verfügen. Sollte auch nur einer nicht darüber verfügen, kann eine digitale Beschlussfassung nicht durchgeführt werden. Da es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt, hat das jeweilige Ausschussmitglied die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen zu beachten und diese sicherzustellen. Diese Regelungen gelten nur in gesetzlich verordneten Notzeiten.

§ 3

§ 21 Absatz 3 (Beschließen im Vorstand) wird dahingehend erweitert, dass es zukünftig heißen soll:

Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Vorstandsmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

Bestehen technische und datenschutzrechtlich notwendige Voraussetzungen, kann eine Sitzung in diesem Falle auch mit Hilfe einer Videokonferenz durchgeführt werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass alle Organmitglieder über die technisch erforderliche Ausstattung (Computer, Webcam mit Mikrofon u. ä.) verfügen. Sollte auch nur einer nicht darüber verfügen, kann eine Beschlussfassung per Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Da es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt, hat das jeweilige Vorstandsmitglied die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen zu beachten und diese sicherzustellen. Diese Regelungen gelten nur in gesetzlich verordneten Notzeiten.

§ 4

§ 30 Absatz 2 (Rechnungslegung und Prüfung) wird geändert in:

Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- b) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wietzendorfer Moor in Wietzendorf vom 12. Mai 2022 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wietzendorf, den 16.08.2022

Wasser- und Bodenverband Wietzendorfer Moor

Der Verbandsvorsteher

gez. Heinrich Borchers

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 23.08.2022

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat

Feststellung gemäß § 5 UVPG

**(Biogas Tewel GmbH & Co. KG,
Neuenkirchen)**

Die Biogas Tewel GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 08.06.2022 beim Landkreis Heidekreis die Genehmigung für die Erweiterung einer Biogasanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Die Erweiterung umfasst die Anpassung der Einsatzstoffe ohne Erhöhung der genehmigten Rohgasproduktion, die Änderung der Behälterabdeckung des Gärrestelagers 1 von einschaliger Gasmembran auf ein Tragluftdach, die Umnutzung des Güllebehälters zum Gärrestelager 3 sowie den Neubau eines Tragluftdaches auf dem Gärrestelager 3.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Tewel Flur 1, Flurstück 128/1 und 182/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191 970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-220030 eingeholt werden.

Soltau, 26.08.2022

Az.: 56.20.03.231-220030

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Schulze